



# Empfehlung bei Nichtbestehen der Teilprüfung

SVK  
ASF  
ATF

Schweizerischer Verein  
für Kältetechnik  
Association Suisse du Froid  
Section romande  
Associazione Ticinese  
Frigoristi

## Rechtliche Grundlagen

### **Verordnung des BBT über die berufliche Grundbildung**

#### **Kältesystem-Monteurin/Kältesystem-Monteur mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)**

vom 4. November 2011

[...]

Art. 17 Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung

<sup>1</sup> Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- die Teilprüfung mit der Note 4 oder höher bewertet wird;
- der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mit der Note 4 oder höher bewertet wird; und
- die Gesamtnote 4 oder höher erreicht wird.

[...]

Art. 18 Wiederholungen

<sup>1</sup> Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens richtet sich nach Artikel 33 BBV. Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

[...]

## Empfehlung

Für Kandidaten, welche die praktische Teilprüfung nicht mit mindestens der Note 4.0 bestehen, ergeben sich folgende Möglichkeiten:

- Weiterführung:** Der Kandidat / die Kandidatin führt die Ausbildung mit gezielten Fördermassnahmen weiter und wird gegen Ende des 3. Lehrjahrs die Teilprüfung wiederholen.
- Lehrzeitverlängerung:** Der Kandidat / die Kandidatin wiederholt das 2. Lehrjahr in der EFZ-Ausbildung, nutzt die zusätzliche Zeit für Förderung und tritt am Ende des Lehrjahrs zur Wiederholungsprüfung an.
- Umwandlung:** Das Lehrverhältnis wird von EFZ in EBA umgewandelt. Der Kandidat / die Kandidatin wird nach einem weiteren Ausbildungsjahr mit gezielten Fördermassnahmen zur Abschlussprüfung als Kältemontage-Praktiker/in EBA antreten.
- Auflösung:** Das Lehrverhältnis wird aufgelöst, wenn möglich mit einer Anschlusslösung in einem anderen Beruf.
- Spezialfall VPA nach IPA:** Ausgangslage. Der Lernende absolviert eine Zusatzlehre in 2 Jahren. → Die Teilprüfung am Ende des ersten Jahres war ungenügend. → Die Wiederholung der VPA erfolgt folglich im Abschlussjahr. → Die IPA findet vor der Wiederholung der Teilprüfung statt. Frage. Ist das zulässig? Antwort: Ja, der Lernende darf in diesem Fall ausnahmsweise nach Abschluss der IPA zur VPA antreten.

Die Varianten stellen individuelle Lösungen dar. Der Betrieb entscheidet in Absprache mit dem/der Lernenden über das geeignete Vorgehen. Für die Varianten 2 bis 4 ist die Zustimmung resp. der Einbezug des kantonalen Amtes als Vertragspartei beim Lehrvertrag erforderlich.

Mit einem Entscheid für die Varianten 1, 2, 3 oder 5 muss eine gezielte Förderung des/der Lernenden in den relevanten Bereichen (Rohrleitungs- und Komponentenmontage mit Biegen, Bördeln und Hartlöten) einhergehen.

**Wiederholungen von Qualifikationsverfahren** sind höchstens zweimal möglich (BBV Art. 33). Dies bezieht sich sowohl auf die VPA als auch auf die IPA. Folglich können Prüfungsabsolvent/innen maximal dreimal zur Teilprüfung VPA und maximal dreimal zur IPA antreten. Besteht eine Person die VPA erst beim dritten Versuch, kann sie trotzdem dreimal zur IPA antreten.